

Dritte Verordnung

zur Änderung der Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen.

Vom 27. September 1989.

Auf Grund des § 109 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen in der Fassung vom 8. August 1985 (Nieders. GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 5. Juli 1989 (Nieders. GVBl. S. 279), wird verordnet:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen in der Fassung vom 13. April 1972 (Nieders. GVBl. S. 201) wird wie folgt geändert:

1. Im Ersten Teil erhält die Überschrift des Fünften Abschnitts folgende Fassung:

„Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter“.

2. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 wird das Wort „Jugendvertreter“ jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden der Klammerzusatz „(§ 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)“ und in Absatz 2 Satz 2 der Klammerzusatz „(§ 28 Abs. 1 des Gesetzes)“ jeweils durch den Klammerzusatz „(§ 28 Abs. 2 des Gesetzes)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. September 1989.

Das Niedersächsische Landesministerium

Albrecht

Stock

Dritte Verordnung

zur Änderung der Niedersächsischen Hochschulwahlverordnung.

Vom 25. September 1989.

Auf Grund des § 46 Abs. 5 und des § 48 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1989 (Nieders. GVBl. S. 223) wird verordnet:

Artikel I

Die Niedersächsische Hochschulwahlverordnung vom 26. September 1978 (Nieders. GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1980 (Nieders. GVBl. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Senat, an der Universität Osnabrück auch Gesamtsenat.“

- b) Nummer 4 wird gestrichen.

2. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Universität Osnabrück und die Fachhochschulen können durch Senatsbeschluss für die Wahl zum Konzil jede Gruppe, für die Wahl zum Gesamtsenat der Universität Osnabrück oder zu den Senaten der Fachhochschulen nur die Gruppe der Professoren in mehrere Wahlbereiche gliedern.“

3. § 10 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. daß für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerber vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so daß eine Wahl entfällt.“

4. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei den wissenschaftlichen und den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen beginnt die Amtszeit der Mitglieder des Konzils, des Senats, des Gesamtsenats der Universität Osnabrück und der Fachbereichsräte jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. September 1989.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Dr. Cassens

Minister

Beschluss des Landesministeriums über die Förderung der wissenschaftlichen Forschung

I.

(1) Die Landesregierung bildet einen Arbeitskreis zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Niedersachsen.

(2) In den Arbeitskreis beruft der Ministerpräsident auf die Dauer von drei Jahren

1. je einen Vertreter der Universitäten Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück, der Technischen Universitäten Braunschweig und Clausthal, der Medizinischen Hochschule Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover, der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen und der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft auf deren Vorschlag,
2. je einen Vertreter der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., der Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V., der Volkswagen-Stiftung und der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. auf deren Vorschlag,
3. bis zu zwei Persönlichkeiten des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens auf Vorschlag der Vereine zur Förderung der niedersächsischen wissenschaftlichen Hochschulen,
4. bis zu sieben Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auf Vorschlag des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Justizministeriums, des Sozialministeriums und des Umweltministeriums, davon zwei auf Vorschlag des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst.

II.

Der Arbeitskreis berät die Landesregierung in Fragen der Forschungsförderung. Auf Anforderung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gibt er Empfehlungen ab.

III.

(1) Auf Vorschlag des Arbeitskreises lädt die Landesregierung zur Pflege ständiger Verbindung der wissenschaftlichen Forschung mit dem öffentlichen Leben des Landes regelmäßig namhafte Vertreter der Forschung ein, vor Persönlichkeiten des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens des Landes wissenschaftliche Themen zu behandeln.

(2) Die Veranstaltungen stehen unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten und werden von ihm, dem Minister für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Minister der Justiz, dem Sozialminister oder dem Umweltminister geleitet.

IV.

(1) Der Arbeitskreis bezeichnet Forschungszweige, welche besonderer finanzieller Förderung bedürfen.

(2) Die Landesregierung bestimmt die Forschungsvorhaben, die insoweit mit Projektfördermitteln des Landes finanziert werden sollen.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. 7. 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Landesministeriums über die Förderung der wissenschaftlichen Forschung vom 19. 2. 1980 (Nds. MBl. S. 343 — Gültl. MWK 60/60) außer Kraft.

Hannover, den 6. 6. 1989

MWK — 2091-B I 32-1/71 — Gültl. 60/71 —

Das Niedersächsische Landesministerium

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Oldenburg, Fachbereich Biologie

Bek. d. MWK v. 12. 10. 1989 — 1062-243 06-1 —

Bezug: Bek. v. 1. 4. 1987 (Nds. MBl. S. 392)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Halbsatz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223) genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 38/1989 S. 1148

Anlage

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie

1. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem dritten Spiegelstrich folgender neue vierte Spiegelstrich eingefügt:

„— ein weiteres Praktikum oder eine weitere Bestimmungsübung nach Wahl aus den vorstehenden Lehrveranstaltungen“.

Der bisherige vierte wird der fünfte Spiegelstrich.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu einer Fachprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Unter-Nrn. 1 bis 3 wird zugelassen, wer im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Oldenburg immatrikuliert ist und die folgenden Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen, die durch eine Bescheinigung des verantwortlich Lehrenden nachzuweisen ist:

- Biochemisches Grundpraktikum
- das jeweilige fachbezogene Grundpraktikum: Botanisches Grundpraktikum bzw. Zoologisches Grundpraktikum bzw. Mikrobiologisches Grundpraktikum.“

- b) In Absatz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „wer“ die Worte „im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Oldenburg immatrikuliert ist und“ eingefügt.

3. In § 19 Abs. 1 wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Oldenburg immatrikuliert ist.“